

Richtlinien

für die Sonderaktion „Dorferneuerung“ gemäß § 7 Abs.5 NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005), LGBL 8304-0, in Verbindung mit den NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005

1.

Für die Sanierung eines Wohnhauses (§ 1 Z. 12 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie 2005) im Außenbereich, für die Fertigstellung eines nicht geförderten Wohnhauses und für den Neubau eines Wohnhauses im Sinne von Baulückenverbauung können Förderungswerber (natürliche Personen und Gemeinden) als Grundeigentümer ein Darlehen erhalten.

2.

Die Höhe des Darlehens beträgt höchstens € 23.000,-- pro Wohnhaus.

Mit der Annahme der Zusicherung verpflichtet sich der Förderungswerber zur sukzessiven Rückzahlung des Darlehens, wobei die Tilgung und die Verzinsung des Förderungsdarlehens mit dem zweitnächsten Rückzahlungstermin beginnt, der dem Termin der Auszahlung des letzten Teilbetrages des Darlehensbetrages folgt.

Die Tilgung erfolgt halbjährlich zu den Rückzahlungsterminen 1. April und 1. Oktober.

Das Förderungsdarlehen hat einen Tilgungszeitraum von 27,5 Jahren und ist mit 1 % jährlich dekursiv verzinst.

Die Annuitäten betragen in den ersten fünf Jahren 2 % des Darlehensbetrages.

Sie erhöhen sich ab dem 6. Tilgungsjahr jeweils in Fünfjahresintervallen um 1 % des Darlehensbetrages (z.B. 6. bis 10. Tilgungsjahr 3 % usw.).

3.

Die vorgesehenen Arbeiten müssen mit dem Leitbild (Beschluss der Landesregierung vom 30. Juni 1998 über die Dorferneuerung von Niederösterreich) übereinstimmen und dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht begonnen worden sein.

4.

Die Einreichung um Förderung muss durch Betreuer des Verbandes (NÖ Dorf- und Stadterneuerungs-Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung) möglichst gesammelt für alle Vorhaben des betreffenden Dorfes mit der Bestätigung der Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Leitbildes gemäß Punkt 3. erfolgen.

5.

Das Darlehen wird in höchstens 3 Teilbeträgen entsprechend den vorgelegten saldierten Rechnungen ausbezahlt, wobei der letzte Teilbetrag nach Bestätigung der Fertigstellung durch den Betreuer gemäß Punkt 4. freigegeben wird.

6.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des NÖ WFG 2005 sowie auf die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005, insbesondere auf § 6 (Zusicherung), § 14 (Sicherstellung des Förderungsdarlehens) hingewiesen.

§ 4 Abs. 1, 2 und 4, § 5, § 7 Abs. 1 Z. 1 lit. e und Z. 2 und § 9 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie 2005 und der Nachweis der energetischen Ausführung sind nicht anzuwenden.

Die Sonderaktion tritt mit 01.01.2006 in Kraft und ist bis zum ~~31.12.2008~~ befristet.

31.12.2010